



Fachbereich EU 6

Fragen zur Design-Richtlinie (EU) 2024/2823

Umsetzungsspielraum und Grundrechtsbindung der Mitgliedstaaten

Fragen zur Design-Richtlinie (EU) 2024/2823

Umsetzungsspielraum und Grundrechtsbindung der Mitgliedstaaten

Aktenzeichen:	EU 6 - 3000 - 080/26
Abschluss der Arbeit:	19. Juni 2026
Fachbereich:	EU 6: Europa- und Völkerrecht, Auswärtiges und Sicherheit

Die Arbeiten des Fachbereichs Europa- und Völkerrecht, Auswärtiges und Sicherheit geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten des Fachbereichs geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegen, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab der Fachbereichsleitung anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Fragestellung	4
3.	Spielraum der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Art. 16 Abs. 2 RL 2024/2823	5
3.1.	Ermittlung des von Richtlinien eröffneten Umsetzungsspielraums	5
3.2.	Überblick über die RL 2024/2823	7
3.3.	Rechte aus dem Design gemäß Art. 16 RL 2024/2823	8
3.4.	Umsetzungsspielräume nach Art. 16 Abs. 2 RL 2024/2823	9
3.5.	Ergebnis zum mitgliedstaatlichen Umsetzungsspielraum	12
4.	Relevanz unionaler und deutscher Grundrechte	12
4.1.	Zur Bindung an unionale und/oder deutsche Grundrechte bei der Richtlinienumsetzung	12
4.2.	EU-Grundrechte und Bestimmtheitsgrundsatz als Maßstab für die RL 2024/2823 und die mitgliedstaatliche Umsetzung	13
4.2.1.	Schutzbereich von Art. 16 GRCh als zentrales Wirtschaftsgrundrecht	14
4.2.2.	Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen, insbesondere Verhältnismäßigkeit	15
4.2.3.	Bestimmtheit als Aspekt der Verhältnismäßigkeit	16

1. Einleitung

Die Fachbereiche WD 7 und EU 6 wurden um eine nationalrechtliche und unionsrechtliche Einordnung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Modernisierung des Designrechts gebeten.¹ Konkret geht es um die Einfügung eines neuen Satzes in § 38 Abs. 1 Designgesetz (DesignG)². Dieser soll den Schutzzumfang der Rechte aus dem eingetragenen Design erweitern.

Der derzeit geltende § 38 Abs. 1 DesignG bestimmt:

„1 Das eingetragene Design gewährt seinem Rechtsinhaber das ausschließliche Recht, es zu benutzen und Dritten zu verbieten, es ohne seine Zustimmung zu benutzen.
2 Eine Benutzung schließt insbesondere die Herstellung, das Anbieten, das Inverkehrbringen, die Einfuhr, die Ausfuhr, den Gebrauch eines Erzeugnisses, in das das eingetragene Design aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, und den Besitz eines solchen Erzeugnisses zu den genannten Zwecken ein.“

Der neue § 38 Abs. 1 Satz 3 DesignG-E sieht folgende Ergänzung vor:

„Ein **Verbot nach Satz 1** schließt auch das **Erstellen, das Herunterladen, das Kopieren und das Teilen oder Verbreiten von Medien oder Software** ein, mit denen das **Design aufgezeichnet wird**, um die **Herstellung eines Erzeugnisses zu ermöglichen**, in das das eingetragene Design aufgenommen oder bei dem es verwendet wird.“

Mit dem Gesetzesentwurf möchte die Bundesregierung u. a. die verbindlichen Vorgaben der **Richtlinie (EU) 2024/2823 über den rechtlichen Schutz von Designs** (RL 2024/2823)³ „1:1“ in nationales Recht umsetzen.⁴ § 38 Abs. 1 Satz 3 DesignG-E dient der Umsetzung von **Art. 16 Abs. 2 Buchst. d RL 2024/2823**.⁵

2. Fragestellung

Der Auftraggeber möchte wissen, ob die in § 38 Abs. 1 Satz 3 DesignG-E vorgesehene Regelung unionsrechtlich **zwingend** durch **Art. 16 Abs. 2 Buchst. d RL 2024/2823 vorgegeben** ist oder ob den **Mitgliedstaaten** bei der Umsetzung **Spielräume**, insbesondere für eine **engere Ausgestaltung**

1 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Designrechts, [BT-Drs. 21/6215](#), 3. Juni 2026.

2 Designgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2014 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3490).

3 Richtlinie (EU) 2024/2823 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 über den rechtlichen Schutz von Designs (Neufassung), [ABl. L, 2024/2823, 18. November 2024](#).

4 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Designrechts, [BT-Drs. 21/6215](#), 3. Juni 2026, S. 1.

5 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Designrechts, [BT-Drs. 21/6215](#), 3. Juni 2026, S. 48, Nr. 25.

der Verbotstatbestände oder die Einführung **zusätzlicher Tatbestands- bzw. Haftungsvoraussetzungen**, verbleiben (s. dazu **Ziff. 3**).

Zudem fragt der Auftraggeber, ob sich ggf. nationalgrundrechtliche und unionsgrundrechtliche Fragestellungen ergeben, insbesondere im Hinblick auf die unternehmerische Freiheit gemäß **Art. 16 EU-Grundrechtecharta** (GRCh) und das Bestimmtheitsgebot (s. dazu **Ziff. 4**).

Die ebenfalls gestellte Frage, inwieweit die Regelung des § 38 Abs. 1 Satz 3 DesignG-E im Vergleich zur mittelbaren Patentverletzung nach § 10 Patentgesetz einen weitergehenden Schutz gegen digitale Vorbereitungshandlungen begründet und welche sachlichen oder rechtspolitischen Gründe eine unterschiedliche Ausgestaltung von Design- und Patentrecht rechtfertigen könnten, wird in der Arbeit des Fachbereichs WD 7 mit dem Aktenzeichen **WD 7 – 3000 – 046/26**⁶ behandelt. Dies gilt auch für Fragen des nationalen Bestimmtheitsgebots.

3. Spielraum der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Art. 16 Abs. 2 RL 2024/2823

Um zu bewerten, welcher Spielraum den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Art. 16 Abs. 2 Buchst. d RL 2024/2823 zusteht, wird nachfolgend zunächst allgemein auf die Methoden zur Ermittlung des Umsetzungsspielraums bei Richtlinien eingegangen (Ziff. 3.1.). Ziff. 3.2. gibt dann einen Überblick über die RL 2024/2823 und Ziff. 3.3. geht näher auf die Regelungen in Art. 16 RL 2024/2823 ein. Auf dieser Grundlage wird in Ziff. 3.4. der den Mitgliedstaaten nach Art. 16 RL 2024/2823 zustehende Spielraum analysiert und in einem Ergebnis unter Ziff. 3.5. zusammengefasst.

3.1. Ermittlung des von Richtlinien eröffneten Umsetzungsspielraums

Gemäß **Art. 288 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)** sind Richtlinien für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet werden, **hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich**. Sie überlassen jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel. Der Begriff des Ziels ist als das von der Richtlinie vorgegebene Ergebnis zu verstehen, so dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, den von der Richtlinie angestrebten Rechtszustand herbeizuführen.⁷

Trotz ihres rahmenartigen Charakters weisen zahlreiche Richtlinienbestimmungen eine hohe normative Dichte auf. Die Folge ist, dass der umsetzende Mitgliedstaat im Einzelfall „**nicht mehr**

6 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Fragen zum Gesetzentwurf zur Modernisierung des Designrechts, WD 7 - 3000 - 046/26, 19. Juni 2026.

7 Schroeder, in: Streinz, EUV/AEUV, 3. Aufl. 2018, Art. 288 AEUV, Rn. 61; Geismann, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje/Terhechte, Europäisches Unionsrecht, 8. Aufl. 2025, Art. 288 AEUV, Rn. 41

über einen nennenswerten Umsetzungsspielraum verfügt“.⁸ Im Schrifttum wird darauf hingewiesen, dass die Praxis sowohl sehr allgemein gehaltene als auch sehr detaillierte Richtlinien kenne.⁹

Für die Frage, ob und welche Spielräume den Mitgliedstaaten bleiben,¹⁰ kommt es daher auf die unionsautonome Auslegung der **jeweiligen Richtlinienbestimmung** an.¹¹ Hierbei ist in erster Linie auf den **Wortlaut**¹², die **Systematik** und den **Zweck abzustellen**.¹³ Die systematische Auslegung berücksichtigt andere Vorschriften desselben Rechtsakts und Bestimmungen sonstiger Rechtsakte.¹⁴ Die Auslegung nach dem Zweck berücksichtigt die mit der Regelung verfolgten Ziele (teleologische Auslegung).¹⁵ Damit verwandt ist die Berücksichtigung der **nützlichen Wirkung** („*effet utile*“). Hiermit räumt der EuGH derjenigen Auslegung den Vorzug ein, die die Verwirklichung der Vertragsziele und die Funktionsfähigkeit der EU sicherstellt.¹⁶

-
- 8 *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, Art. 288 AEUV, Rn. 26, auch zur unionsrechtlichen Zulässigkeit einer solchen Einschränkung des Handlungsspielraums. Siehe auch: *Geismann*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje/Terhechte, Europäisches Unionsrecht, 8. Aufl. 2025, Art. 288 AEUV, Rn. 41: „faktisch keinen Handlungsspielraum mehr belassen“.
- 9 *Geismann*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje/Terhechte, Europäisches Unionsrecht, 8. Aufl. 2025, Art. 288 AEUV, Rn. 41.
- 10 Allgemein lassen sich Richtlinien danach unterscheiden, ob sie mindest- oder vollharmonisierend sind. Mindestharmonisierende Richtlinien geben den Mitgliedstaaten lediglich Mindeststandards vor, von denen sie „nach oben“ durch Einführung strengerer Vorschriften abweichen dürfen. Vollharmonisierende Regelungen geben demgegenüber den Regelungsstandard so vor, dass sowohl Abweichungen „nach oben“ (strengere Regelungen) als auch Abweichungen „nach unten“ (weniger strenge Regelungen) unzulässig sind, vgl. *Köndgen/Mörsdorf*, in: *Riesenhuber*, Europäische Methodenlehre, 4. Aufl. 2021, § 6, Rn. 61.
- 11 Vgl. etwa: EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019, Rs. C-476/17, *Pelham u. a.*, Rn. 58 ff.
- 12 Dabei sind grundsätzlich alle sprachlichen Fassungen zu berücksichtigen, vgl. EuGH, Urteil vom 6. Oktober 1982, Rs. 283/81, *CILFIT*, Rn. 18 ff.; Urteil vom 27. Januar 2005, Rs. C-188/03, *Junk*, Rn. 33. Dazu näher: *Riesenhuber*, in: *Riesenhuber*, Europäische Methodenlehre, 4. Aufl. 2021, § 10, Rn. 13 ff.; *Stotz*, in: *Riesenhuber*, Europäische Methodenlehre, 4. Aufl. 2021, § 20, Rn. 12.
- 13 Vgl. EuGH, Urteil vom 25. April 2022, Rs. C-52/00, *Kommission / Frankreich*, Rn. 16: „Daraus folgt, dass der Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten bei der Regelung der Haftung für fehlerhafte Produkte zur Gänze von der Richtlinie selbst festgelegt wird und aus deren Wortlaut, Zweck und Systematik abzuleiten ist“. Allgemein zur Auslegung des Unionsrechts: EuGH, Urteil vom 10. Februar 2022, Rs. C-9/20, *Grundstücksgemeinschaft Kollaustraße 136*, Rn. 39; Urteil vom 4. April 2017, Rs. C-544/15, *Fahimian*, Rn. 30 m. w. N.
- 14 Dazu näher: *Riesenhuber*, in: *Riesenhuber*, Europäische Methodenlehre, 4. Aufl. 2021, § 10, Rn. 21 ff.; *Stotz*, in: *Riesenhuber*, Europäische Methodenlehre, 4. Aufl. 2021, § 20, Rn. 14.
- 15 Dazu näher: *Riesenhuber*, in: *Riesenhuber*, Europäische Methodenlehre, 4. Aufl. 2021, § 10, Rn. 45 ff.; *Stotz*, in: *Riesenhuber*, Europäische Methodenlehre, 4. Aufl. 2021, § 20, Rn. 15 ff.
- 16 Vgl. dazu: *Mayer*, Das Recht der Europäischen Union, Werkstand: 87. EL Januar 2026, Art. 19 EUV, Rn. 57 f. *Riesenhuber*, in: *Riesenhuber*, Europäische Methodenlehre, 4. Aufl. 2021, § 10, Rn. 45, weist darauf hin, dass der Grundsatz bei der Richtlinienumsetzung nach Art. 288 Abs. 3 AEUV beschränkte Relevanz habe, weil die Mitgliedstaaten nur zur Zielerreichung, nicht zur optimalen Zielerreichung verpflichtet würden.

Darüber hinaus können die **Entstehungsgeschichte** bzw. der **Wille des EU-Gesetzgebers** eine Rolle spielen.¹⁷ Besondere Relevanz haben insofern die **Erwägungsgründe** (ErwG) der Rechtsakte.¹⁸ Sie sind zwar nicht rechtsverbindlich und können nicht herangezogen werden, um vom Wortlaut eines Rechtsakts abzuweichen.¹⁹ Allerdings sind sie – im Sinne einer „begründungserwägungskonformen Auslegung“²⁰ – in besonders hervorgehobener Weise bei der Auslegung des Rechtsakts zu berücksichtigen²¹ und können den Inhalt des Unionsrechtsakts präzisieren.²² Sie geben – ebenso wie **Begründungen zu Kommissionsvorschlägen**²³ und nachfolgende **Änderungen im Rechtsetzungsverfahren** – Aufschluss über den **Willen des EU-Gesetzgebers**.²⁴

3.2. Überblick über die RL 2024/2823

Die RL 2024/2823 ersetzt die bisher geltende Richtlinie 98/71/EG über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen²⁵. Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie bis zum 9. Dezember 2027 umsetzen, vgl. Art. 36 Abs. 1 RL 2024/2823.

Die RL 2024/2823 ist Bestandteil der Strategie, die die Union im Bereich des Schutzes des geistigen Eigentums verfolgt: Neben dem durch die RL 2024/2823 harmonisierten Designschutz existiert der einheitlich und unionsweit gültige **Designschutz auf EU-Ebene**, vgl. ErwG 3

17 EuGH, Urteil vom 24. Juni 2015, Rs. C-373/13, T. Rn. 58.

18 Vgl. EuGH, Urteil vom 10. Februar 2022, Rs. C-9/20, Grundstücksgemeinschaft Kollaustraße 136, Rn. 46, 56.

19 St. Rspr., s. nur EuGH, Urteil vom 19. Juni 2014, Rs. C-345/13, Karen Millen Fashions, Rn. 31; Urteil vom 24. November 2005, Rs. C-345/13, Deutsches Milch-Kontor, Rn. 32; Urteil vom 19. November 1998, Rs. C-162/97, Nilsson u. a., Rn. 54; *Riesenhuber*, in: Riesenhuber, Europäische Methodenlehre, 4. Aufl. 2021, § 10, Rn. 38.

20 *Köndgen*, in: Riesenhuber, Europäische Methodenlehre, 3. Aufl. 2015, § 6, Rn. 51. Vgl. auch *Wegener*, in: Calliess/Ruffert, 6. Aufl. 2022, Art. 19 EUV, Rn. 32.

21 EuGH, Urteil vom 15. Mai 1997, Rs. C-355/95 P, TWD/Kommission, Rn. 21; Urteil vom 29. April 2004, Rs. C-298/00 P, Rn. 97; Urteil vom 19. November 2009, verb. Rs. C-402/07 und 432/07, Sturgeon u. a., Rn. 42. Umfassend *Gump*, Stellenwert der Erwägungsgründe in der Methodenlehre des Unionsrechts, ZfPW 2022, S. 446 (451 ff., insb. 454).

22 EuGH, Urteil vom 10. Januar 2006, Rs. C-344/04, IATA und ELFAA, Rn. 76; Urteil vom 22. Dezember 2008, Rs. C-549/07, Wallentin-Hermann, Rn. 17; Urteil vom 19. November 2009, verb. Rs. C-402/07 und 432/07, Sturgeon u. a., Rn. 42 ff.

23 EuGH, Urteil vom 27. Juni 2013, verb. Rs. C-457/11 bis C-460/11, VG Wort, Rn. 69; Urteil vom 15. Juli 2010, Rs. C-256/09, Purrucker, Rn. 84; *Stotz*, in: Riesenhuber, Europäische Methodenlehre, 4. Aufl. 2021, § 20, Rn. 13.

24 Vgl. EuGH, Urteil vom 27. Januar 2005, Rs. C-188/03, Junk, Rn. 33; *Riesenhuber*, in: Riesenhuber, Europäische Methodenlehre, 4. Aufl. 2021, § 10, Rn. 11, 34. Nicht zu berücksichtigen sind hingegen Protokollerklärungen, wenn der Inhalt der Erklärung in der fraglichen Bestimmung keinen Ausdruck gefunden und somit keine rechtliche Bedeutung hat, vgl. EuGH, Urteil vom 10. Februar 2022, Rs. C-9/20, Grundstücksgemeinschaft Kollaustraße 136, Rn. 38.

25 Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen, [ABl. L 289 vom 28. Oktober 1998, S. 28](#).

RL 2024/2823.²⁶ Dieser ist in der **Verordnung (EG) Nr. 6/2002**²⁷ niedergelegt, die zuletzt durch die **Verordnung (EU) 2024/2822** (VO 2024/2822, Unionsgeschmacksmuster-VO)²⁸ geändert wurde.

Die RL 2024/2823 enthält materiell- und verfahrensrechtliche Bestimmungen mit dem Ziel, den **Schutz von Designs in der gesamten EU zu harmonisieren** und den Erwerb, die Verwaltung sowie den Schutz von Designrechten in der EU zu erleichtern,²⁹ um einen **gut funktionierenden Binnenmarkt** zu gewährleisten, vgl. ErwG 2, 8, 9 RL 2024/2823. Der Regelungsrahmen soll angesichts der Entwicklungen bei **neuen Technologien** aktualisiert werden, vgl. ErwG 6 RL 2024/2823.

In ErwG 14 RL 2024/2823 heißt es:

„Für die **Erleichterung des freien Warenverkehrs** ist es erforderlich, dass eingetragene Designs dem **Rechtsinhaber in allen Mitgliedstaaten** grundsätzlich **einen gleichwertigen Schutz** gewähren.“³⁰

3.3. Rechte aus dem Design gemäß Art. 16 RL 2024/2823

Art. 16 RL 2024 regelt die „Rechte aus dem Design“. **Nach Art. 16 Abs. 1 RL 2024/2823** hat der Inhaber eines eingetragenen Designs das ausschließliche Recht, es zu benutzen. Er kann **Dritten verbieten**, das Design **ohne seine Zustimmung zu benutzen**.

Art. 16 Abs. 2 RL 2024/2823 lautet:

„Insbesondere kann Folgendes gemäß Absatz 1 verboten werden:

a) die **Herstellung**, das **Anbieten**, das **Inverkehrbringen** oder die **Benutzung** eines Erzeugnisses, in das das Design aufgenommen oder bei dem es verwendet wird;

26 ErwG 9 RL 2024/2823 lautet: „Um einen gut funktionierenden Binnenmarkt zu gewährleisten und gegebenenfalls die Begründung, die Verwaltung und den Schutz von Designs in der Union zum Nutzen des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in der Union, insbesondere der KMU, zu erleichtern und gleichzeitig den Interessen der Verbraucher gebührend Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, die mit der Richtlinie 98/71/EG erreichte Angleichung der Rechtsvorschriften auf andere Aspekte des materiellen Rechts zu Designs auszuweiten, das für Designs, die durch Eintragung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 geschützt sind, gilt“.

27 Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster, [ABl. L 3, 5. Januar 2022, S. 1](#).

28 Verordnung (EU) 2024/2822 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2246/2002 der Kommission (Text von Bedeutung für den EWR), [ABl. L, 2024/2822, 18. November 2024](#).

29 Vgl. die Zusammenfassung der Richtlinie: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/LSU/?uri=CELEX:32024L2823>.

30 Hervorhebungen hinzugefügt.

- b) die **Einfuhr** oder die **Ausfuhr** eines Erzeugnisses gemäß Buchstabe a;
- c) der **Besitz** eines Erzeugnisses gemäß Buchstabe a zu den Zwecken, die in den Buchstaben a und b genannt sind;
- d) das Erstellen, Herunterladen, Kopieren und das Teilen oder Verbreiten von **Medien oder Software, mit denen das Design aufgezeichnet wird**, um die **Herstellung eines Erzeugnisses gemäß Buchstabe a zu ermöglichen**.³¹

3.4. Umsetzungsspielräume nach Art. 16 Abs. 2 RL 2024/2823

Ausgehend vom **Wortlaut** kommen insbesondere **zwei Lesarten** von Art. 16 Abs. 2 RL 2024/2823 in Betracht:

Art. 16 Abs. 2 RL 2024/2823 kann so verstanden werden, dass es den **Mitgliedstaaten freisteht**, die in **Art. 16 Abs. 2 RL 2024/2823** aufgeführten Tatbestände in ihr **nationales Recht umzusetzen** (die Mitgliedstaaten „können“ Art. 16 Abs. 2 Buchst. a bis d RL 2024/2823 umsetzen).

Der Wortlaut lässt aber auch eine Auslegung zu, nach der die Regelbeispiele in Art. 16 Abs. 2 Buchst. a bis d RL 2024/2823 das durch Art. 16 Abs. 1 RL 2024/2823 eingeräumte **Recht des Designinhabers aus dem Design konkretisieren, Dritten die Benutzung des Designs zu verbieten**. In diesem Fall müssten die Mitgliedstaaten durch Umsetzung in ihr nationales Recht dafür sorgen, dass der Designinhaber sein „Verbotsrecht“ aus Art. 16 RL 2024/2823 – auch bezüglich Buchst. d – geltend machen kann. Insofern ließe sich die Formulierung „insbesondere kann verboten werden“ dahingehend verstehen, dass mit dem Modalverb „kann“ das rechtliche Dürfen **des Rechtsinhabers** gegenüber Dritten, also die Reichweite seines Verbotsrechts, beschrieben wird. Adressat der Befugnis ist der Designinhaber aus Abs. 1, nicht der mitgliedstaatliche Gesetzgeber. Die Verweisung „gemäß Absatz 1“ stellte damit klar, dass Abs. 2 keine selbständige, disponible Rechtsfolge anordnet, sondern lediglich den bereits in Abs. 1 begründeten Schutz exemplifiziert. Damit teilte Abs. 2 die Rechtsnatur des Abs. 1: Was nach Abs. 1 zwingend gewährt ist, kann durch die bloße Aufzählung in Abs. 2 nicht zur Disposition der Mitgliedstaaten gestellt werden. Vor diesem Hintergrund hätten die Mitgliedstaaten dann keinen Spielraum hinsichtlich der Verankerung des Schutzaspekts aus Art. 16 Abs. 2 Buchst. d RL 2024/2823. Sollte das nationale Recht eine derartige in der Richtlinie vorgesehene Schutzerweiterung nicht ausdrücklich nachvollziehen, wäre sie durch richtlinienkonforme Auslegung des nationalen Rechts herbeizuführen.³²

Im Ergebnis dürften – unter Berücksichtigung der **Erwägungsgründe**, des **Kommissionsentwurfs** und **systematischer Erwägungen** – die besseren Gründe für die **zweite Lesart** sprechen.

Dies lässt sich zunächst auf die Unterscheidung zwischen zwingenden und fakultativen Vorgaben der RL 2024/2823 stützen. Wo den Mitgliedstaaten ein Wahlrecht zukommt, ordnet die

31 Hervorhebungen hinzugefügt.

32 Vgl. allgemein zur Bedeutung der richtlinienkonformen Auslegung insbesondere für die Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse zwischen Privaten: *Roth/Jopen*, in: Riesenhuber, Europäische Methodenlehre, 4. Aufl. 2021, § 13, Rn. 12 ff.

RL 2024/2823 dies ausdrücklich mit der Formel „Die Mitgliedstaaten können [vorsehen] ...“ an.³³ Art. 16 Abs. 2 verwendet diese Formel gerade nicht.

Aus ErwG 14 RL 2024/2823 ergibt sich, dass der grundsätzlich gleichwertige Schutz von Designinhaber für die Erleichterung des freien Warenverkehrs erforderlich ist. In **ErwG 27 RL 2024/2823** heißt es:

„Angesichts des zunehmenden Einsatzes von 3D-Drucktechnologien in verschiedenen Branchen, unter anderem mithilfe von künstlicher Intelligenz, sowie der sich daraus für die Inhaber von Designs ergebenden Herausforderungen, unerlaubte Nachahmungen ihrer geschützten Designs wirksam zu verhindern, ist es **angemessen vorzusehen**, dass das **Erstellen, Herunterladen, Kopieren und Verfügbarmachen von Medien oder Software**, mit denen das Design **für den Zweck aufgezeichnet** wird, ein Erzeugnis in einer den Schutz des Designs verletzenden Weise **nachzubilden**, eine **Verwendung des Designs** darstellt, die der **Genehmigung durch den Rechtsinhaber unterliegen sollte**.“³⁴

In diesem Sinne hatte die Kommission in ihrem Vorschlag für die RL 2024/2823 zum „Umfang der Rechte aus eingetragenen Designs (Artikel 16)“ ausgeführt: „Damit die Inhaber von Rechten an Designs die Herausforderungen, die sich aus dem verstärkten Einsatz von 3D-Drucktechnologien ergeben, wirksamer bewältigen können, wird vorgeschlagen, den **Anwendungsbereich der Rechte an Designs entsprechend anzupassen**.“³⁵

In **systematischer Hinsicht** ist Art. 16 RL 2024/2823 mit der **Vorgängerregelung in Art. 12 Abs. 1 RL 98/71** und der **Parallelbestimmung** in der **Unionsgeschmacksmuster-VO 2024/2822** zu vergleichen:

Art. 12 Abs. 1 RL 98/71	Art. 16 Abs. 1, 2 RL 2024/2823	Art. 19 Abs. 1, 2 VO 2024/2822
Die Eintragung eines Musters gewährt seinem Inhaber das ausschließliche Recht, es zu benutzen und Dritten zu verbieten, es ohne seine Zustimmung zu benutzen .	(1) Die Eintragung eines Designs gewährt seinem Inhaber das ausschließliche Recht, es zu benutzen und Dritten zu verbieten, es ohne die Zustimmung des Inhabers zu benutzen .	(1) Ein eingetragenes Unionsgeschmacksmuster gewährt seinem Inhaber das ausschließliche Recht, es zu benutzen und Dritten zu verbieten, es ohne die Zustimmung des Inhabers zu benutzen .

33 Bspw. in Art. 13 Abs. 2 und 3, Art. 14 Abs. 2, Art. 30 Abs. 6 und Art. 31 Abs. 1 RL 2024/2823.

34 Hervorhebungen hinzugefügt.

35 Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz von Designs (Neufassung), [KOM\(2022\) 667 endg., 28. November 2022](#), S. 11. Der Vorschlag enthielt ErwG 27 RL 2024/2823 inhaltsgleich in ErwG 28. Art 16 des Vorschlags wurde nur in der endgültigen Richtlinienfassung unwesentlich abgeändert, vgl. Rats-Dok. [15522/23](#), 16 November 2023, Annex, S. 110 ff.

Die erwähnte Benutzung schließt insbesondere die Herstellung, das Anbieten, das Inverkehrbringen, die Einfuhr, die Ausfuhr oder die Benutzung eines Erzeugnisses, in das das Muster aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, oder den Besitz des Erzeugnisses zu den genannten Zwecken ein.	(2) Insbesondere kann Folgendes gemäß Absatz 1 verboten werden: a) die Herstellung, das Anbieten, das Inverkehrbringen oder die Benutzung eines Erzeugnisses, in das das Design aufgenommen oder bei dem es verwendet wird; b) die Einfuhr oder die Ausfuhr eines Erzeugnisses gemäß Buchstabe a; c) der Besitz eines Erzeugnisses gemäß Buchstabe a zu den Zwecken, die in den Buchstaben a und b genannt sind;	(2) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, so kann insbesondere Folgendes verboten werden: a) die Herstellung, das Anbieten, das Inverkehrbringen oder die Benutzung eines Erzeugnisses, in das das Geschmacksmuster aufgenommen oder bei dem das Geschmacksmuster verwendet wird; b) die Einfuhr oder die Ausfuhr eines Erzeugnisses gemäß Buchstabe a; c) der Besitz eines Erzeugnisses gemäß Buchstabe a zu den unter den Buchstaben a und b genannten Zwecken;
	(d) das Erstellen, Herunterladen, Kopieren und das Teilen oder Verbreiten von Medien oder Software, mit denen das Design aufgezeichnet wird, um die Herstellung eines Erzeugnisses gemäß Buchstabe a zu ermöglichen.	(d) das Erstellen, Herunterladen, Kopieren und das Teilen oder Verbreiten von Medien oder Software, mit denen das Geschmacksmuster aufgezeichnet wird, um die Herstellung eines Erzeugnisses gemäß Buchstabe a zu ermöglichen.

Die Formulierung in **Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 RL 98/71** spricht dafür, dass es sich bei den in Art. 12 Abs. 1 Satz 2 RL 98/71 genannten „Benutzungen“ um **Aspekte** handelt, die vom „**Verbotsrecht**“ **des Rechteinhabers aus Art. 12 Abs. 1 Satz 2 RL 98/71 umfasst** sein sollen. Dies wurde so in § 38 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 DesignG umgesetzt. Aus der in der RL 2024/2823 enthaltenen Entsprechungstabelle ergibt sich, dass Art. 12 Abs. 1 Satz 2 RL 98/71 in Art. 16 Abs. 2 Buchst. a bis c RL 2024/2823 übernommen wurde.³⁶ Im Vergleich zu Art. 12 Abs. 1 RL 98/71 erweitert Art. 16 Abs. 2 RL 2024/2823 damit die Regelbeispiele für den Umfang des Verbotsrechts des Designinhabers um diejenigen in Art. 16 Abs. 2 Buchst. d RL 2024/2823.

Für die Lesart, nach der die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht sicherstellen müssen, dass die in Art. 16 Abs. 2 Buchst. a bis d RL 2024/2823 genannten Benutzungen vom Rechteinhaber verboten werden können bzw. seiner Zustimmung unterliegen, spricht auch **Art. 19 VO 2024/2822**. Denn diese mit Art. 16 RL 2024/2823 im Wesentlichen identische Bestimmung bedarf als **Verordnungsvorschrift keiner Umsetzung in mitgliedstaatliches Recht**. Sie begründet daher unmittelbare (Verbots-)Rechte des Inhabers. Dies spricht gegen eine Lesart, wonach die Wendung „insbesondere kann Folgendes verboten werden“ den mitgliedstaatlichen Umsetzungsspielraum kennzeichnet. Es spricht vielmehr dafür, dass mit Art. 19 Abs. 2 VO 2024/2022 bzw. Art. 16

Abs. 2 RL 2024/2823 die Rechtsposition des Designinhabers gemäß Art. 16 Abs. 1 RL 2024/2823 bzw. Art. 19 Abs. 1 VO 2024/2022 konkretisiert wird.

In diesem Sinne stellt im Schrifttum auch *Kossak* fest:

„Die Mitgliedstaaten **müssen** aufgrund der [mit Art. 19 VO 2024/2822] gleichlautenden Regelung in **Art. 16 II Buchst. d Design-RL** entsprechende **nationale Vorgaben schaffen**. Diese Änderung stärkt die Position von Rechtsinhabern gegenüber einer neu entstehenden Verletzerguppe, die möglicherweise anders als bisherige Plagiatoren agieren wird.“³⁷

Legt man diese Lesart zugrunde, steht es den Mitgliedstaaten nicht frei, eine engere Ausgestaltung der Verbotstatbestände zu wählen oder die Einführung zusätzlicher Tatbestands- bzw. Haftungsvoraussetzungen mit der Folge vorzusehen, dass die Rechtsposition des Designinhabers im nationalen Recht gegenüber Art. 16 Abs. 2 RL 2024/2823 eingeschränkt wird.

3.5. Ergebnis zum mitgliedstaatlichen Umsetzungsspielraum

Unter Berücksichtigung systematischer Argumente, der Erwägungsgründe der RL 2024/2823 und ihrer Entstehung (Vorgängerregelung und Kommissionsentwurf) dürften die besseren **für eine Umsetzungspflicht** der Mitgliedstaaten hinsichtlich Art. 16 Abs. 2 Buchst. d RL 2024/2823 und gegen die Zulässigkeit einer engeren Ausgestaltung der Verbotstatbestände sprechen.

4. Relevanz unionaler und deutscher Grundrechte

Der Auftraggeber möchte wissen, ob sich aus der durch § 38 Abs. 1 Satz 3 DesignG-E bewirkten Ausweitung des Designschutzes auf digitale Vorbereitungshandlungen Fragen hinsichtlich der Rechte auf **Eigentum** und **Berufsfreiheit** bzw. **unternehmerische Freiheit** nach den **Grundrechten des Grundgesetzes** (Art. 12, Art. 14 GG) sowie der **EU-Grundrechtecharta (Art. 16 GRCh)** ergeben. Darüber hinaus fragt er nach dem **Bestimmtheitsgebot** gemäß Art. 20 Abs. 3 GG. Die Prüfung Richtlinienumsetzung anhand der nationalen Grundrechte setzt dabei deren Anwendbarkeit im unionalen Umsetzungszusammenhang voraus.

4.1. Zur Bindung an unionale und/oder deutsche Grundrechte bei der Richtlinienumsetzung

Die Mitgliedstaaten sind nach Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRCh bei der **Umsetzung von Richtlinien** an die **EU-Grundrechtecharta gebunden**.³⁸

Fraglich ist, ob darüber hinaus auch die nationalen Grundrechte des Grundgesetzes zu berücksichtigen sind. Nach der **Rechtsprechung des EuGH** steht es den Mitgliedstaaten frei, **nationale Schutzstandards** anzuwenden, sofern durch diese Anwendung weder das Schutzniveau der

37 *Kossak*, Vom Gemeinschaftsgeschmacksmuster zum Unionsgeschmacksmuster und Unionsdesign, GRUR 2025, S. 206 (209) (Hervorhebungen hinzugefügt).

38 Vgl. *Kingreen*, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, Art. 51 GRCh, Rn. 8; *Schwerdtfeger*, in: Meyer, EU-Grundrechtecharta, 6. Aufl. 2024, Art. 51 GRCh, Rn. 50.

Charta, wie sie vom Gerichtshof ausgelegt wird, noch der **Vorrang**, die Einheit und die **Wirksamkeit** des Unionsrechts **beeinträchtigt** werden.³⁹

Das **Bundesverfassungsgericht** (BVerfG) prüft die innerstaatliche Anwendung **unionsrechtlich vordeterminierten** Rechts (nur) am Maßstab der **EU-Grundrechte**, da der Anwendung deutscher Grundrechte in diesem Fall der Anwendungsvorrang des EU-Rechts entgegenstehen würde.⁴⁰ Nach der Rechtsprechung des BVerfG können auch **Richtlinien** bestimmte Fragen **vollständig vereinheitlichen**.⁴¹ Demgegenüber prüft das BVerfG nicht vollständig unionsrechtlich determiniertes innerstaatliches Recht primär am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes.⁴²

Das unter Ziff. 3. gefundene Ergebnis spricht dafür, dass die Mitgliedstaaten Art. 16 Abs. 2 Buchst. d RL 2024/2823 umsetzen müssen und keinen Spielraum haben, die Rechte der Designinhaber aus dieser Bestimmung im nationalen Recht zu beschränken. Art. 16 RL 2024/2823 ist nicht „auf die Ermöglichung von Vielfalt und die Geltendmachung unterschiedlicher Wertungen angelegt“. ⁴³ Das hier zu betrachtende Rechtsverhältnis wäre insoweit unionsrechtlich vollständig determiniert. Allein der Umstand, dass es sich um die Rechtsform der Richtlinie i. S. v. Art. 288 Abs. 3 AEUV handelt, zwingt nicht zu der Annahme eines gewissen Ausgestaltungs- bzw. Konkretisierungsspielraums des nationalen Gesetzgebers, der die Anwendung der nationalen Grundrechte auslösen könnte.⁴⁴ Vor diesem Hintergrund sprechen überwiegende Argumente für die Maßstäblichkeit der Unionsgrundrechte, so dass sich die vorliegende Arbeit im Folgenden – auch wenn sich ein gewisser Umsetzungsspielraum und eine damit Anwendbarkeit der deutschen Grundrechte nicht vollständig ausschließen lässt – auf die grundrechtlichen Maßstäbe des Unionsrechts fokussiert.

4.2. EU-Grundrechte und Bestimmtheitsgrundsatz als Maßstab für die RL 2024/2823 und die mitgliedstaatliche Umsetzung

EU-Sekundärrecht – wie die RL 2024/2823 – muss mit dem Primärrecht einschließlich den EU-Grundrechten in Einklang stehen. Ist keine grundrechtskonforme Auslegung des Sekundärrechts möglich, ist es nichtig.⁴⁵ Zudem müssen die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Richtlinien

39 Vgl. EuGH, Urteil vom 26. Februar 2013, Rs. C-617/10, Åkerberg Fransson, Rn. 29; Urteil vom 26. Februar 2013, Rs. C-399/11, Melloni, Rn. 60.

40 BVerfG, Beschluss vom 6. November 2019, 1 BvR 276/17, Recht auf Vergessen II, Rn. 33 ff.; BVerfG, Beschluss vom 29. September 2025, 2 BvR 934/19, Egenberger, Rn. 145 ff.

41 BVerfG, Beschluss vom 6. November 2019, 1 BvR 276/17, Recht auf Vergessen II, Rn. 38.

42 BVerfG, Beschluss vom 6. November 2019, 1 BvR 16/13, Recht auf Vergessen I, Rn. 42 ff.

43 BVerfG, Beschluss vom 29. September 2025, 2 BvR 934/19, Egenberger, Rn. 152.

44 BVerfG, Beschluss vom 6. November 2019, 1 BvR 276/17, Recht auf Vergessen II, Rn. 38.

45 Vgl. nur EuGH, Urteil vom 8. April 2014, verb. Rs. C-293/12 und C-594/12, Digital Rights Ireland, Rn. 23 ff., Urteil vom 26. April 2022, Rs. C-401/19, Polen / Parlament und Rat, Rn. 70.

gemäß Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRCh sicherstellen, dass die Ausgestaltung und Auslegung des nationalen Rechts im Einklang mit der EU-Grundrechtecharta erfolgt.⁴⁶

4.2.1. Schutzbereich von Art. 16 GRCh als zentrales Wirtschaftsgrundrecht

Der vom Auftraggeber genannte **Art. 16 GRCh** wäre tangiert, wenn Art. 16 Abs. 2 Buchst. d RL 2024/2823 die unternehmerische Freiheit einschränken würde. Art. 16 GRCh lautet:

„Die unternehmerische Freiheit wird nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten anerkannt.“

Art. 16 GRCh schützt damit die freie Berufsausübung der Unternehmer und dient zugleich dem Grundsatz des freien Wettbewerbs i. S. v. Art. 119 Abs. 1, Abs. 3 AEUV.⁴⁷ Die unternehmerische Freiheit bildet neben der **Berufsfreiheit** aus **Art. 15 Abs. 1 GRCh** und der in **Art. 17 GRCh** verankerten **Eigentumsgarantie** das zentrale **Wirtschaftsgrundrecht**.⁴⁸

Es ist nicht auszuschließen, dass Unternehmer durch die Erweiterung der Rechtsposition von Designinhabern bisherige Geschäftsmodelle nicht uneingeschränkt fortführen können und dass hierin ein Grundrechtseingriff läge.⁴⁹ Ebenso lassen sich bei cursorischer Prüfung Eingriffe in das Recht auf freie Nutzung des Eigentums⁵⁰ und ggf. in die Berufsfreiheit⁵¹ nicht ausschließen.

46 EuGH, Urteil vom 26. April 2022, Rs. C-401/19, Polen / Parlament und Rat, Rn. 99.

47 Vgl. *Jarass*, in: *Jarass, Charta der Grundrechte der EU*, 4. Aufl. 2021, Art. 16 GRCh, Rn. 2 m. w. N.

48 *Jarass*, in: *Jarass, Charta der Grundrechte der EU*, 4. Aufl. 2021, Art. 16 GRCh, Rn. 2; *Ruffert*, in: *Calliess/Ruffert, EUV/AEUV*, Art. 15 GRCh, Rn. 1.

49 Siehe zum Eingriff in Art. 16 GRCh allgemein: *Jarass*, in: *Jarass, Charta der Grundrechte der EU*, 4. Aufl. 2021, Art. 16 GRCh, Rn. 13 f.

50 Zu diesem Aspekt des Schutzbereichs des Eigentums gemäß Art. 17 GRCh: *Jarass*, in: *Jarass, Charta der Grundrechte der EU*, 4. Aufl. 2021, Art. 16 GRCh, Rn. 19.

51 Die Abgrenzung zwischen unternehmerischer Freiheit und Berufsfreiheit wird nicht einheitlich vollzogen. *Ruffert*, in: *Calliess/Ruffert, EUV/AEUV*, Art. 15 GRCh, Rn. 4, grenzt danach ab, ob es um selbstständige oder unselbstständige Arbeit geht. *Jarass*, in: *Jarass, Charta der Grundrechte der EU*, 4. Aufl. 2021, Art. 16 GRCh, Rn. 4, weist darauf hin, dass die Rechtsprechung des EuGH für eine Abgrenzung zwischen der Beeinträchtigung persönlicher Merkmale (Art. 15 Abs. 1 GRCh) und der Beeinträchtigung der unternehmerischen Tätigkeit (Art. 16 GRCh) spreche. Um persönliche Merkmal gehe es v. a. bei Arbeitnehmern, aber auch bei Selbständigen, insb. Freiberuflern. Reduziert werde die Abgrenzungsproblematik, wenn man Art. 15 Abs. 1 GRCh auf natürliche Personen beschränke.

4.2.2. Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen, insbesondere Verhältnismäßigkeit

Eingriffe in die Grundrechte sind nur dann **grundrechtswidrig**, wenn sie **nicht gerechtfertigt** werden können. Die unternehmerische Freiheit des Art. 16 GRCh unterliegt – ebenso wie die Grundrechte auf Berufsausübung und Eigentum gemäß Art. 15, 17 GRCh⁵² – dem allgemeinen Schrankenregime des Art. 52 Abs. 1 GRCh.⁵³

Danach müssen Eingriffe insbesondere dem **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** genügen. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist eine Maßnahme verhältnismäßig, wenn sie zur Erreichung eines **Gemeinwohlziels** oder des **Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer geeignet** ist und nicht über das hinausgeht, was dazu **notwendig** ist (Erforderlichkeit).⁵⁴ Zudem muss die Maßnahme angemessen sein. Das heißt, dass die verursachten Nachteile in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutsamkeit des angestrebten Ziels stehen müssen. Es ist eine **Abwägung der betroffenen Rechte gegeneinander** vorzunehmen.⁵⁵ Der in Art. 16 GRCh enthaltene Verweis auf das Unionsrecht sowie einzelstaatliche Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten wird als Beleg des **weiten gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums** im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung verstanden.⁵⁶

Legitimes Ziel der RL 2024/2823 ist es, durch Harmonisierung des Designrechts zum **Funktionieren des Binnenmarktes**, der Wettbewerbsfähigkeit und des Wachstums beizutragen, vgl. ErwG 2, 8, 9 RL 2024/2823. Der unionsweit einheitliche Schutz von Designrechtsinhabern dient der Warenverkehrsfreiheit, vgl. ErwG 14 RL 2024/2823. Die Stärkung der Rechtsposition von Designinhaber in Art. 16 Abs. 2 Buchst. d RL 2024/2823 dient zugleich dem Schutz ihres **geistigen Eigentums nach Art. 17 Abs. 2 GRCh**⁵⁷. Nach der in ErwG 27 RL 2024/2823 zum Ausdruck gebrachten Einschätzung des Unionsgesetzgebers ist die **Erweiterung dieses Schutzes angemessen**, angesichts

52 Siehe zu den im Wesentlichen gleichen Rechtfertigungsanforderungen für diese Grundrechte: *Jarass*, in: *Jarass, Charta der Grundrechte der EU*, 4. Aufl. 2021, Art. 16 GRCh, Rn. 4; Art. 17 GRCh, Rn. 33.

53 *Jarass*, in: *Jarass, Charta der Grundrechte der EU*, 4. Aufl. 2021, Art. 16 GRCh, Rn. 20.

54 EuGH, Urteil vom 25. November 2025, Rs. C-713/23, Trojan, Rn. 56.

55 Vgl. EuGH, Urteil vom 25. November 2025, Rs. C-713/23, Trojan, Rn. 56; *Jarass*, in: *Jarass, Charta der Grundrechte der EU*, 4. Aufl. 2021, Art. 16 GRCh, Rn. 26; *Kingreen*, in: *Calliess/Ruffert, EUV/AEUV*, 6. Aufl. 2022, Art. 52 GRCh, Rn. 65 ff., jeweils m. N. aus der Rechtsprechung. In diesem Sinne hat der EuGH bspw. zu Ausnahmen oder Beschränkungen des Urheberrechts entschieden, dass ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den Grundrechten der Nutzer von Werken und denen der Rechteinhaber zu gewährleisten ist, vgl. EuGH, Urteil vom 26. April 2022, Rs. C-401/19, Polen / Parlament und Rat, Rn. 66, 87.

56 *Jarass*, in: *Jarass, Charta der Grundrechte der EU*, 4. Aufl. 2021, Art. 16 GRCh, Rn. 20.

57 Nach den Erläuterungen zur Charta der Grundrechte, ABl. C 303/17, 14. Dezember 2007, S. 23, gehört zum Recht auf geistiges Eigentum u. a. das Patent- und Markenrecht sowie die verwandten Schutzrechte, wozu auch das Designrecht zählen dürfte.

„des **zunehmenden Einsatzes von 3D-Drucktechnologien** in verschiedenen Branchen, unter anderem mithilfe von künstlicher Intelligenz, sowie der sich daraus für die Inhaber von Designs ergebenden **Herausforderungen, unerlaubte Nachahmungen** ihrer geschützten Designs **wirksam zu verhindern**“.⁵⁸

Es handelt sich also um eine Reaktion auf die besonderen Risiken digitaler Reproduzierbarkeit und des 3D-Drucks im Bereich des Designrechts.⁵⁹ Gegen diese Wertung dürften nach den vorstehenden Maßstäben **keine durchgreifenden Bedenken** bestehen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach der RL 2024/2823 der **Schutz von Designrechten nicht absolut gilt**. In ErwG 31 RL 2024/2823 heißt es, dass die ausschließlichen Rechte aus einem eingetragenen Design **angemessenen Beschränkungen unterliegen** sollten. Solche Beschränkungen sind in Art. 18 RL 2024/2823 geregelt. Diese betreffen bspw. Nutzungen zu privaten Zwecken sowie zu Versuchs- und künstlerischen Zwecken. ErwG 31 RL 2024/2823 betont, dass die Richtlinie so angewendet werden sollte, dass den Grundrechten und Grundfreiheiten, insbesondere dem Recht auf freie Meinungsäußerung, in vollem Umfang Rechnung getragen wird.

In ErwG 32 RL 2024/2823 heißt es, dass es Zweck des Designschutzes sei, ausschließliche Rechte an der Erscheinungsform eines Erzeugnisses zu gewähren, **nicht aber ein Monopol für das Erzeugnis als solches**. Würde der Designschutz bspw. auf Ersatzteile ausgedehnt, gäbe es keinen Wettbewerb mehr, und dem Inhaber des Designs würde ein De-facto-Produktmonopol eingeräumt. Deshalb enthält Art. 19 RL 2024/2823 die sog. Reparaturklausel ein. Diese erlaubt es Dritten, Ersatzteile herzustellen und zu vertreiben, um so den Wettbewerb aufrechtzuerhalten.⁶⁰

4.2.3. Bestimmtheit als Aspekt der Verhältnismäßigkeit

Soweit der Auftraggeber nach der Bedeutung des **Bestimmtheitsgrundsatzes** fragt, hat dieser auch auf EU-Ebene Bedeutung.⁶¹ Nach der Rechtsprechung des EuGH sind der Unionsgesetzgeber und der nationale Gesetzgeber bei der Richtlinienumsetzung an allgemeine Grundsätze des Unionsrechts gebunden ist, zu denen u. a. der Bestimmtheitsgrundsatz⁶² bzw. der Grundsatz der Rechtssicherheit zählen.⁶³

58 Hervorhebungen hinzugefügt.

59 Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Fragen zum Gesetzentwurf zur Modernisierung des Designrechts, WD 7 - 3000 - 046/26, 19. Juni 2026, S. 8.

60 Zur unionsgrundrechtlichen Prüfung insb. der Reparaturklausel vgl. die Folgeabschätzung zum Kommissionsvorschlag, Rats-Dok. [15400/22 ADD 3](#), S. 42 f.

61 Siehe zu Bestimmtheitsanforderungen im nationalen Recht: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Fragen zum Gesetzentwurf zur Modernisierung des Designrechts, WD 7 - 3000 - 046/26, 19. Juni 2026, S. 9.

62 Vgl. EuGH, Beschluss vom 15. November 2022, Rs. C-260/21, Corporate Commercial Bank, Rn. 43 m. w. N. aus der Rechtsprechung; Urteil vom 16. September 2008, Rs. C-288/07, Isle of Wright Council, Rn. 48.

63 Vgl. EuGH, Beschluss vom 15. November 2022, Rs. C-260/21, Corporate Commercial Bank, Rn. 43 m. w. N. aus der Rechtsprechung; Urteil vom 16. September 2008, Rs. C-288/07, Isle of Wright Council, Rn. 48.

Im Bereich des Steuerrechts hat der EuGH entschieden, dass – ungeachtet der im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung grundsätzlich erforderlichen umfangreichen Bewertungen und Abwägungsentscheidungen – **unklare**, die Grundfreiheiten⁶⁴ beeinträchtigende **Regelungen** nicht gerechtfertigt werden können, sondern **per se unverhältnismäßig** sind. Der EuGH stellte insofern fest, dass

„[eine] Regelung, die den Erfordernissen des Grundsatzes der Rechtssicherheit nicht genügt, [...] nicht als den verfolgten Zielen angemessen angesehen werden [kann].“⁶⁵

Der Grundsatz der Rechtssicherheit besagt, dass die Betroffenen in der Lage sein müssen, den Umfang der ihnen auferlegten Pflichten genau zu erkennen.⁶⁶ Rechtsvorschriften müssen danach, vor allem dann, wenn sie nachteilige Folgen für Einzelne und Unternehmen haben können, klar, bestimmt und in ihren Auswirkungen voraussehbar sein.⁶⁷

Insoweit drängen sich keine durchgreifenden Bedenken hinsichtlich der Art. 16 Abs. 2 RL 2024/2823 bzw. § 38 Abs. 1 Satz 3 DesignG-E auf, wenn man die unter Ziff. 3.4., Ziff. 3.5. dargelegte Auslegung zugrunde legt. In diesem Fall wird für Dritte deutlich, dass sie eingetragene Designs nicht ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nutzen dürfen und dass dies insbesondere für die in Art. 16 Abs. 2 Buchst. d RL 2024/2823 und § 38 Abs. 1 Satz 3 DesignG-E aufgezählten Vorbereitungshandlungen gilt, mit denen die spätere Nachbildung durch 3D-Druck ermöglicht werden soll.

* * *

64 Diese Erwägungen dürften auch auf unionsgrundrechtliche Beeinträchtigungen übertragbar sein.

65 EuGH, Urteil vom 5. Juli 2012, Rs. C-318/10, SIAT, Rn. 59.

66 Vgl. EuGH, Urteil vom 16. September 2008, Rs. C-288/07, Isle of Wright Council, Rn. 47.

67 EuGH, Urteil vom 5. Juli 2012, Rs. C-318/10, SIAT, Rn. 58.